

Wünschen der Journalistenvereinigung wird somit hier gänzlich Rechnung getragen. Jedoch darf die Wiedergabe einzig und allein in einer andern Zeitung geschehen (de journal à journal). Damit hat man auch zugleich sehr klar bestimmt, daß hier nur die Einzelwiedergabe gemeint ist, daß es also nicht angeht, Zeitungsartikel ohne Erlaubnis des Verfassers zu einer Broschüre oder in Buchform vereinigt herauszugeben oder daraus eine Sammlung zu veranstalten. Unter den reproduktionsfreien Artikeln — es heißt ausdrücklich »jeder Artikel« (tout article) — sind auch die Artikel politischen Inhalts, also die Leitartikel zur Tagespolitik verstanden, deren negative Sonderbehandlung verschwinden würde. In der Tat rechtfertigt nichts die bisherige Rechtlosigkeit dieser Artikel, die auch von keiner anständigen Journalistik gebilligt werden kann, da zum mindesten dem Verfasser solcher Artikel die Wahl gelassen werden muß, ob er sie zur Verbreitung seiner Ideen freigeben oder aber ob er durch einen Vermerk ankündigen will, daß er deren gänzliche Wiedergabe — Zitieren ist immer gestattet — zu überwachen gedenkt. Damit ja die Feuilletonromane und Novellen nicht auf die gleiche Stufe mit den Artikeln gestellt werden, sind sie in den Anfangsworten des zweiten Absatzes der neuen Fassung ganz ausdrücklich von diesem bloß bedingten Schutz ausgenommen und daher als unbedingt geschützt erklärt.

Als Korrektiv gegen zu häufige Entlehnungen aus dem nämlichen Organ ist die Quellenangabe aufgestellt, deren Unterlassung nach den Landesgesetzen geahndet werden soll, also nach dem einen Gesetz durch Ordnungsbußen, nach einem andern durch Strafen gegen Nachdruck, nach einem dritten durch Schadenersatzspruch usw., je nach der Rechtsauffassung des betreffenden Landes. Wie 1896, so wird auch 1908 wiederum im begleitenden Bericht der Kommission betont, daß unter Quellenangabe nicht bloß die Angabe des Presseorgans, aus dem die Entlehnung erfolgt, sondern auch diejenige des Namens des Autors, von dem der Artikel herührt, zu verstehen ist. Dies erstreckt sich jetzt auch noch auf die Wiedergabe der politischen Artikel.

3. Schutzfrei sind Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten (faits divers). Hinsichtlich des Nachrichtenschutzes ist aber ein *distinguo* zu machen. Handelt es sich um Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die in der Form eines ein Urheberrecht begründenden Artikels verfaßt sind, also um literarische Ausarbeitungen, welche Nachrichten und Tagesneuigkeiten bloß als Unterlage haben, so können dieselben wie die andern Artikel durch ein Verbot gegen Wiedergabe gesperrt werden. Dagegen dürfen Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen oder — man hat auch so überseht — ihrem Wesen nach bloße Preßauskünfte sind, nach wie vor frei, ich sage mit Absicht nicht absolut, schrankenlos frei wiedergegeben werden.

Allerdings fand der Nachrichtenschutz vermittelt obligatorischer Quellenangabe keine Gnade, auch nicht als man ihn beschränken wollte auf die für die Zeitungen im Grunde allein wertvollen Nachrichten, die eigentlichen Zeitungstelegramme, d. h. die von einem Spezialkorrespondenten in besonderer, telegraphischer oder telephonischer Übermittlung an seine Zeitung gesandten und als solche beim Erscheinen bezeichneten Mitteilungen (toute information télégraphique ou téléphonique reçue d'un correspondant spécial ou par fil spécial et désignée comme telle dans sa première publication). Wirklich wäre diese vierundzwanzigstündige Nachrichtensperre im internationalen Verkehr durchaus unnütz gewesen (siehe zur Begründung der Ablehnung einer solchen Maßregel m. Schrift: Urheberrecht und Zeitungsinhalt, S. 49 u. f.). Aber man hat auch nicht auf dem jetzigen

Standpunkt der völlig freien Benutzung dieser Nachrichten beharren wollen, mögen sie auch nur einfache Zeitungsmitteilungen darstellen. Daher wählte man nicht mehr die übrigens mißverständliche Formel: »Das Verbot findet bei Tagesneuigkeiten keine Anwendung« (Art. 7) oder »Der Abdruck von Tagesneuigkeiten kann nicht verboten werden« (deutscher Regierungsvorschlag), sondern man erklärte, vom Standpunkt des Urheberrechts aus ganz folgerichtig, daß die Berner Konvention auf diese Materie keine Anwendung finde. Damit wollte man andeuten, daß es sich eben um Zeitungsinhalt handelt, der keinen eigentlichen Urheberrechtsschutz begründet. Mit vollem Recht ist vermieden worden, in der Literarunion von der heterogenen, übrigens in den einzelnen Ländern noch sehr ungleichartig behandelten Materie der illoyalen Konkurrenz auf dem Verkehrsgebiete zu sprechen. Die gegenwärtige Formel schließt nun aber bloß die Anwendung der Berner Konvention aus, keineswegs jedoch die Anrufung der internen Gesetzgebung, die gegen den systematischen Nachrichtenraub auf anderer Grundlage, z. B. gerade auf derjenigen des unlauteren Wettbewerbs vorgehen erlaubt. Im Gegenteil sind hier die Staaten durchaus frei, die Handelsinteressen der Zeitungsunternehmen zu wahren. In der Schweiz z. B. kann noch immer auf Grund des Artikels 50 des Obligationenrechts auf Schadenersatz geklagt werden, wenn eine Zeitung regelrecht den Nachrichtenteil einer andern ausplündert.

Vergleichen wir noch kurz die in Berlin vorgeschlagene Abänderung mit unserem schweizerischen Urheberrechtsgesetz vom 23. April 1883, so ist letzteres insofern in den einschlägigen Bestimmungen (Art. 11, Z. 4 u. 5) für die Autoren ungünstiger, als es den Abdruck der nicht mit Vorbehalt erschienenen Artikel aus Zeitschriften erlaubt und dem Urheber von Artikeln politischen Inhalts nicht gestattet, den Abdruck zu verbieten, da ein solches Verbot als unwirksam erklärt wird. Dagegen muß in der Schweiz schon jetzt bei Abdruck solcher Artikel die Quelle angegeben werden. Diese Divergenzen sind bei der bevorstehenden Durchsicht des Bundesgesetzes zu berücksichtigen; letzteres sollte mit der neuen Berner Konvention in Einklang gebracht werden.

Alles in allem stellt sich die in Berlin gefundene Lösung als ein Ausgleich widerstrebender Interessen dar; sie bringt keine allzu große Beengung der eigentlichen Tagespresse, der Zeitungen; an den Gepflogenheiten der gegenseitigen Entlehnungen wird der neue Text vom 13. November 1908 für diese Presse kaum viel ändern, während allerdings die wirklichen Schriftwerke und der Zeitschrifteninhalt einen wohlverdienten Schutz gegen willkürliche Entlehnungen — Zitationsrecht immer vorbehalten — genießen sollen.

Um einen im lieben Schweizerlande viel gebrauchten und mißbrauchten Ausdruck anzuwenden, würde die dritte, in Berlin erreichte Etappe auf dem Wege des Schutzes des Zeitungsinhalts als ein sogenannter »besonnener Fortschritt« bezeichnet werden können.

Literatur: Röhli'sberger. Die Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst (Bern, Franke, 1906), S. 197—207. — Derselbe. Urheberrecht und Zeitungsinhalt (Abhandl. zum schweiz. Recht, herausgegeben v. Prof. Smir, Heft 27, Bern, Stämpfli, 1908). — Derselbe. Geistiges Eigentum und geistige Produktion in der Schweiz (Bern, Franke, 1898). — Derselbe. De la propriété littéraire et artistique en matière de presse (Congrès des Associations de presse, Berne, 1902, Annuaire 1902). — Droit d'Auteur, organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, numéros des 15 novembre 1908, 15 janvier et